



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

# **Versicherungsbedingungen für die AVIA-Fahrzeugassistance-Versicherung**

Mobilitätsversicherung

Ausgabe 04.2022



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Versicherungsdauer</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Versicherte Fahrzeuge und Personen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Versicherte Ereignisse</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Versicherte Leistungen im Inland</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Versicherte Leistungen im Ausland</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Nicht versicherte Ereignisse und nicht versicherte oder eingeschränkte Leistungen</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Verhalten im Schadenfall (Obliegenheiten)</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Verletzung von Obliegenheiten</b>	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Subsidiärklausel</b>	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Definitionen</b>	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Gerichtsstand</b>	<b>5</b>
<b>13</b>	<b>Recht</b>	<b>5</b>
<b>14</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>5</b>

# Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

## Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

## Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die AVIA Vereinigung (nachfolgend als «AVIA» bezeichnet), Badenerstrasse 329, Postfach, 8040 Zürich.

## Welche Personen sind versichert?

Versichert ist das Motorfahrzeug, welches von einer Person gelenkt wird, die rechtmässig (eigene AVIA-Privatkarte oder mit Wissen und Willen des Karteninhabers übertragen) über eine AVIA Privatkarte verfügt und in der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein oder Deutschland wohnhaft ist. Ebenfalls erbringt die AXA Leistungen für sämtliche Fahrzeuginsassen. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

## Was ist versichert und welche Leistungen erbringt die AXA?

Das versicherte Fahrzeug fällt aus infolge von Kollision, Panne, Diebstahl oder wird durch ein Elementarereignis oder Feuer beschädigt.

- Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung
- Fahrzeugrückführung
- Transportmehrkosten
- Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Bei der Mobilitätsversicherung handelt es sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

## Was ist unter anderem nicht versichert?

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Ereignisse, die auf einen groben mangelhaften Unterhalt des versicherten Fahrzeuges zurückzuführen sind.

## Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Leistungen sind in Ihrer AVIA Karte integriert, dementsprechend zahlen Sie keinen gesonderten Beitrag.

## Welches sind die wichtigsten Pflichten der versicherten Person im Schadenfall?

### Schadenminderungs- und Informationspflicht

Im Versicherungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und den Versicherer unverzüglich über den Versicherungsfall zu informieren.

### Mitwirkungspflicht

Sie haben Weisungen des Versicherers zu beachten und die für die Ermittlung der Leistung massgeblichen Informationen zuzusenden.

## Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses ist der Schaden dem Versicherer zu melden. Die Anzeige erfolgt über die Schadenhotline **+41 (0)848 00 66 55**.

## Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb der AVIA Privatkarte und der Bezahlung der 1. Rechnung. Der Versicherungsschutz dauert vorbehältlich einer vorzeitigen Kündigung der AVIA-Karte durch die AVIA bis zum Ende des Kalenderjahres und wird ohne schriftlichen Gegenbericht der AVIA bzw. der zuständigen AVIA-Mitgliederfirmen automatisch um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

## Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Das Widerrufsrecht ist bei kollektiven Personenversicherungen ausgeschlossen.

## Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

## 1 Versicherungsdauer

---

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb der AVIA Privatkarte und der Bezahlung der 1. Rechnung. Der Versicherungsschutz dauert vorbehältlich einer vorzeitigen Kündigung der AVIA-Karte durch die AVIA bis zum Ende des Kalenderjahres und wird ohne schriftlichen Gegenbericht der AVIA bzw. der zuständigen AVIA-Mitgliederfirmen automatisch um ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

Der Versicherungsschutz kann jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Mitteilung durch AVIA bzw. die zuständige AVIA-Mitgliederfirma an den Besitzer der AVIA-Karte beendet werden. Der Versicherungsschutz kann unter anderem (aber nicht nur ausschliesslich) beendet werden, wenn AVIA feststellt, dass die AVIA-Privatkarte seit der ersten Tankung über längere Zeit nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet wird.

## 2 Versicherte Fahrzeuge und Personen

---

Versichert ist das Motorfahrzeug, welches von einer Person gelenkt wird, die rechtmässig (eigene AVIA-Privatkarte oder mit Wissen und Willen des Karteninhabers übertragen) über eine AVIA Privatkarte verfügt und in der Schweiz, Fürstentum Liechtenstein oder Deutschland wohnhaft ist. Ebenfalls erbringt die AXA Leistungen für sämtliche Fahrzeuginsassen. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

Die Versicherung gilt nur für Personenwagen, Motorräder oder Lieferwagen/Kleinbusse bis 3500 kg Gesamtgewicht. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger bis 3500 kg versichert, welche mit dem gelenkten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

## 3 Geltungsbereich

---

Die Versicherung gilt in allen Staaten Europas und in den übrigen Mittelmeerrand- und -Insel-Staaten, in denen die Motorfahrzeugversicherung des benützten Motorfahrzeuges Gültigkeit hat.

Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.

## 4 Versicherte Ereignisse

---

Das versicherte Fahrzeug fällt aus infolge von Kollision, Panne, Diebstahl oder wird durch ein Elementarereignis oder Feuer beschädigt.

## 5 Versicherte Leistungen im Inland

---

### 5.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt. Falls eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2000.-.

### 5.2 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250.- pro Ereignis.

### 5.3 Fahrzeugrückführung

Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht innert 2 Stunden durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung bis max. CHF 250.- pro Ereignis in die Heimgarage der versicherten Person.

### 5.4 Transportmehrkosten

Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder für die Fortsetzung der Reise. Pro Ereignis sind die Leistungen der AXA auf maximal CHF 500.- beschränkt.

### 5.5 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten

Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 150.- pro versicherte Person, wenn diese wegen eines versicherten Ausfalls des versicherten Fahrzeuges mehr als 30 km Luftlinie vom Wohnort entfernt einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

## 6 Versicherte Leistungen im Ausland

---

### 6.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Die AXA bezahlt die Pannenhilfe. Kann die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht erstellt werden, bezahlt die AXA das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage. Ersatzteile werden nicht bezahlt. Falls eine Fahrzeugbergung notwendig ist, bezahlt die AXA auch diese, wobei dann keine Kosten für die Pannenhilfe übernommen werden. Pro Fahrzeugbergung bezahlt die AXA im Maximum CHF 2000.-.

### 6.2 Standgebühren

Die AXA bezahlt die Standgebühren bis max. CHF 250.- pro Ereignis.

---

**6.3 Fahrzeugrückführung**  
Kann die Reparatur in der nächstgelegenen geeigneten Garage nicht am gleichen Tag durchgeführt werden oder wird das gestohlene Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden, bezahlt die AXA die Fahrzeugrückführung in die Heimgarage der versicherten Person, sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeuges. Für versicherte Personen mit Wohnsitz in Deutschland erfolgt die Fahrzeugrückführung in die Heimgarage des Inhabers einer AVIA Privatkarte. Fahrzeugrückführungen nach Deutschland sind auf Maximum CHF 1500 beschränkt.  
Wird das versicherte Fahrzeug nicht mehr in die Schweiz zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.  
Die AXA bezahlt die Kosten bis max. CHF 250.– pro Ereignis für die Feststellung des Schadensausmasses (z. B. Fotos) zur Beurteilung der Rückführung des Fahrzeugs.

---

**6.4 Transportmehrkosten**  
Die AXA bezahlt die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder für die Fortsetzung der Reise. Pro Ereignis sind die Leistungen der AXA auf maximal CHF 1000.– beschränkt. Darin inbegriffen sind allfällige Kosten für die Rückführung des Mietwagens.

---

**6.5 Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten**  
Die AXA bezahlt die Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten bis maximal CHF 300.– pro versicherte Person, wenn diese wegen eines versicherten Ausfalls des versicherten Fahrzeuges im Ausland einen unvorhergesehenen Aufenthalt einschalten oder den Aufenthalt verlängern muss.

---

**6.6 Zustellkosten für Ersatzteile**  
Die AXA bezahlt die Speditionskosten von Ersatzteilen, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind. Ersatzteile werden nicht bezahlt.

---

## 7 Nicht versicherte Ereignisse und nicht versicherte oder eingeschränkte Leistungen

- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmisbrauch.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Ereignisse, die auf einen groben mangelhaften Unterhalt des versicherten Fahrzeuges zurückzuführen sind.

---

## 8 Verhalten im Schadenfall (Obliegenheiten)

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalles das Service-Center der AXA unverzüglich benachrichtigt werden. Die effektiven Anmeldekosten werden durch die AXA nicht vergütet.  
Bei Eintreffen des Pannenhelfers ist diesem die gültige AVIA-Karte in jedem Fall unaufgefordert vorzuweisen.

---

## 9 Verletzung von Obliegenheiten

Für Massnahmen, welche nicht vom Service-Center der AXA angeordnet wurden, werden keine Kosten vergütet. Kann die AVIA-Karte nicht vorgewiesen werden, entfällt die Leistungspflicht der AXA.

---

## 10 Subsidiärklausel

Die AXA erbringt keine Leistungen aus diesem Vertrag, sofern und soweit ein Dritter (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) für den gleichen Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist, soweit dieser Dritte seine Leistung mindestens im Umfang erbracht hat, zu welcher die AXA verpflichtet wäre. Hat die AXA trotz der vorgenannten Bestimmung Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, so gelten diese als Vorschuss, und der Versicherte oder die Versicherungsnehmerin treten ihre Ansprüche gegen den Dritten in diesem Umfang an die AXA ab und ermächtigen sie ausserdem durch Inkassovollmacht, diese Ansprüche gegen den Dritten geltend zu machen und unter Anrechnung an ihre Leistungen entgegenzunehmen.

---

## 11 Definitionen

**11.1 Ausland**  
Das Land, in dem die versicherte Person keinen offiziellen Wohnsitz unterhält.

**11.2 Heimgarage**  
Als Heimgarage gilt die Garage, in welcher am betroffenen Fahrzeug üblicherweise die Servicearbeiten durchgeführt werden.

---

## 12 Gerichtsstand

Klage gegen die AXA kann der Versicherte oder Anspruchsberechtigte in Winterthur oder am Sitz einer im Handelsregister eingetragenen Direktion der AXA erheben.

---

## 13 Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

---

## 14 Sanktionen

Die AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit sich die AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein aussetzen würde.



## Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden unter:

**+41 (0)848 00 66 55**

AXA  
General-Guisan-Strasse 40  
Postfach 357  
8401 Winterthur  
AXA Versicherungen AG

AXA.ch  
myAXA.ch (Kundenportal)